
Informationen zur Abwicklung von Banken nach dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“)

Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) wurde die europäische Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) zur Sanierung und Abwicklung von Banken in österreichisches Recht umgesetzt.

Das BaSAG sieht **zusätzliche und frühzeitige Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht** vor, um bei tatsächlichen oder drohenden Verstößen von Instituten und Institutsgruppen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen frühzeitig entgegenwirken zu können und eine weitere Verschlechterung der Finanzlage zu vermeiden. Weiters regelt es die **Verfahren zur Sanierung und Abwicklung von Banken**.

Ziel des BaSAG ist insbesondere, dass bei Scheitern einer Bank zunächst **Anteilseigner (z.B. Aktionäre) und Gläubiger (z.B. Anleihehaber) Verluste tragen** und danach ein von den Banken dotierter **Abwicklungsfonds**. So soll die Stabilisierung oder Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz von Steuermitteln möglich werden.

Abwicklung

Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde in Österreich kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende **Abwicklungsvoraussetzungen** vorliegen:

- Die betroffene Bank droht auszufallen. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d.h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können.

Dafür stehen folgende **Abwicklungsinstrumente** zur Verfügung:

- Das Instrument der Unternehmensveräußerung
Die Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt.
- Das Instrument des Brückeninstitutes
Die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das als solches im Eigentum der öffentlichen Hand steht.
- Das Instrument der Ausgliederung
Die Befugnis, Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten an ein selbständiges Rechtssubjekt (Bad Bank) zu übertragen, das im Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der Verwaltung und des Verkaufs von notleidenden Forderungen und Vermögenswerten steht, jedoch nur in Verbindung mit einer anderen Abwicklungsmaßnahme, und/oder
- Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)
Die Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung zum Zweck der Rekapitalisierung eines Instituts in einem Ausmaß, das seine Tragfähigkeit wieder herstellt, zur Kapitalisierung eines Brückeninstitutes oder im Rahmen der Unternehmensveräußerung oder der Ausgliederung von Vermögenswerten.

Gesetzliche Ausnahmen sind insbesondere:

- durch eine gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000
- durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe, fundierte Schuldverschreibungen)

Die Abwicklungsbehörde kann mit diesen Maßnahmen **in die Rechte von Anteilseignern und Gläubigern** auch gegen deren Willen **eingreifen**. Sie muss aber sicherstellen, dass die Maßnahmen **nicht zu größeren Verlusten führen als im Fall eines Konkursverfahrens**.

Das „Bail-in“ unterscheidet **verschiedene Gläubigergruppen**. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (**„Haftungskaskade“**) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt **stufenweise**. Die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken. Die Abwicklungsbehörde hat dabei in folgender **Reihenfolge** auf die Vermögenswerte der betroffenen Bank zuzugreifen:

1. **Stufe:** Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien; die Aktionäre bzw. Eigentümer der betroffenen Banken tragen damit das höchste Verlustrisiko);
2. **Stufe:** Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z.B. stille Einlagen);
3. **Stufe:** Instrumente des Ergänzungskapitals (z.B. Genussrechte);
4. **Stufe:** sonstige nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. nachrangige Schuldverschreibungen);
5. **Stufe:** sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (z.B. nicht von der Einlagensicherung gesicherte Einlagen).

Mögliche Risiken einer Abwicklung für Gläubiger

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilhaber und Gläubiger möglich. Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger alleine aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf den Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenen Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank. Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilhabers oder Gläubigers.